

**Öffentliche Bekanntmachung der
Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften**

**Herausgegeben durch den Präsidenten
Merkurstraße 41, 90763 Fürth, 0911-766069-22,
praesident@wlh-fuerth.de**

Allgemeine Prüfungsordnung

der

**Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften
(WLH),**

**Fassung vom 18.04.2013, nach Änderungen vom 21. Januar
2013 und 18.04.2013 und Anpassung der Maßgaben des
Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 09. Januar 2013;
sowie vom 25.03.2013**

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Wilhelm Löhe Hochschule (WLH) – folgende Satzung:¹

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung, Geltungsbereich

- (1) Für das Studium an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend WLH) findet die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Satzung und die für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge der WLH mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge). ²Sie wird für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2 (zu § 3 RaPO)

Prüfungsorgane

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ³Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Bestellung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt durch Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder und deren Ersatzvertreter erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist, bis zu einer Höchstdauer von 12 Jahren, zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegen neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
 2. die Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Annullierung von Prüfungen,
 3. Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat der Hochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) ¹Sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes geregelt ist, werden für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Von den drei Mitgliedern müssen mindestens zwei als Professoren an der Hochschule tätig sein, darunter auch das vorsitzende Mitglied. ⁴Das dritte Mitglied kann auch Lehrkraft für besondere Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) sein. ⁵Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (9) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Senat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (10) ¹Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten Gegenstände obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester,
2. die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen, insbesondere bei Einbringung von Gründen der Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

²Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

- (11) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. ²Ihnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (12) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Wilhelm Löhe Hochschule herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (13) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Wilhelm Löhe Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsbezeichnung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 3

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- (1) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenge-setz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.
- (3) ¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten und Klausuren sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare Medien (z.B. Notebook, Mobiltelefon, Geräte mit Textspeicher-fähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prü-fungskommission.

§ 4

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Prüfungen in den Bachelor- und Masterprogrammen können in folgenden Prüfungsformen abgehalten werden: Studienbegleitende schriftliche Prüfung (Klausur), Essay, Projektarbeit, Referat sowie die mündliche Prüfung. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen festlegen.
- (2) ¹Die studienbegleitende schriftliche Prüfung (Klausur) findet jeweils zum Semesterende statt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Sie soll mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Zeitumfang betragen.
- (3) ¹Essays sind schriftliche Ausarbeitungen zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ²Die Bestimmung des Themas obliegt dem prüfungsberechtigten Leiter der Lehrveranstaltung. Der Umfang eines Essays soll 10 Seiten nicht überschreiten und in einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen nach Ausgabe des Themas abgeschlossen sein.
- (4) Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen nach wissenschaftlichen Standards, die in der Regel über den Umfang eines Essays hinausgehen und somit eine umfangreichere Auseinandersetzung mit einer gewählten Fragestellung ermöglichen. Projektarbeiten sind zeitlich mit mindestens sechs bis höchstens acht Wochen anzusetzen.
- (5) Referate wenden sich in strukturierter Form an ein definiertes Auditorium und sind orientiert an einer Gliederung dazu vorgesehen, eine definierte Fragestellung strukturiert und visuell aufgearbeitet in zeitlich vorgegebener Form vorzutragen.
- (6) ¹Die zulässigen Hilfsmittel der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung

soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die mündliche Prüfung kann als Kolloquium durchgeführt werden, in dem zwei oder drei Kandidaten zu einer Gruppenprüfung herangezogen werden.

- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden Studenten im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Studenten, die sich innerhalb der folgenden zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird der Vorrang eingeräumt. ³Auf Antrag des bzw. eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Die Beratung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie des bzw. der Kandidaten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Antrag des Kandidaten auch unter Ausschluss der übrigen Prüfungskandidaten.
- (10) ¹Die Prüfungsergebnisse werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch anonymisierten Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Prüfungen bekannt gegeben. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich über den Aushang zu informieren. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (11) ¹Als besondere Prüfungsleistung gelten die Abschlussarbeiten in Form einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit. ²Der Studierende zeigt in diesen Arbeiten, dass er sich selbstständig mit einer Problemstellung aus den studienrelevanten Inhalten unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden auseinandergesetzt hat. ³Die Bewertung einer Abschlussarbeit erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der WLH über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabetag aktenkundig zu machen ist. ⁵Die Bearbeitungszeiten der Bachelor- oder Masterarbeiten sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

§ 5 (zu § 4 RaPO)

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschu-

len erbracht worden sind, können zur Fortsetzung des Studiums, zur Ablegung von Prüfungen oder zur Aufnahme von postgradualen Studien anerkannt werden. ²Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen in Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention vom 16. Mai 2007. ³Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich zu beantragen. ⁵Der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu stellen, für die eine Anrechnung beantragt wird. ⁶Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, wie etwa Modulbeschreibungen oder Gliederungen der besuchten Lehrveranstaltungen, sind beizufügen.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, werden auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang angerechnet. ²Im Anhang zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs werden die Grundlagenmodule entsprechend ausgewiesen.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zieht die Prüfungskommission zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und die ECTS-Punkte der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen heran. ²Es werden nur die in der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges für die jeweiligen Fächer und Module vergebenen ECTS-Punkte angerechnet.
- (4) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften einzubeziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Die Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. ²Die betroffene Person kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (6) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbetriebes erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6 (zu § 5 RaPO)

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
- (2) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung in Abhängigkeit der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 (zu § 6 RaPO)

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 8 (zu § 7 RaPO)

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 oder 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 9 (zu § 9 RaPO)

Anmeldung, Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Für alle Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine form- und fristgerechte Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen i.S. des Abs. 1 Satz 2 bedürfen eines zu begründenden Antrages des Studierenden, der den Grund des nicht form- und fristgerechten Antrags beschreibt und die Verspätungsgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, glaubhaft macht. ³Liegen derartige Gründe vor, hat die Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission zu erfolgen.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.

- (4) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ³Für Bachelor- und Masterarbeiten gilt eine von den Absätzen 4,5 und 6 abweichende Regelung.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung wirksam angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einer Woche vor Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung wirksam zurücktreten. ²Nach diesem Termin muss der Studierende die für den Rücktritt geltenden Gründe, die er nicht zu vertreten haben darf, dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ³Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (6) ¹Die Gründe für den Rücktritt gemäß Absatz 4 oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴ § 8 Abs. 4 Sätze 5 und 6 RaPO gelten entsprechend. ⁵Liegen die Voraussetzungen dieses Absatzes vor, so setzt der Prüfer einen neuen Prüfungstermin fest.
- (7) ¹Der Rücktritt von einer Bachelor- bzw. Masterarbeit ist – nur mit Einwilligung des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission – einmal möglich. ²Der diesbezügliche Antrag muss dem betreffenden Department bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen. ³Die Gründe (§ 8 Abs. 4 RaPO) sind glaubhaft nachzuweisen.

§ 10 (zu § 10 RaPO)

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens sechs Wochen, soll spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung abgelegt werden; sofern dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums nicht möglich ist, kann die Frist auf zwölf Monate verlängert werden.

- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist, sofern die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges nichts Abweichendes festlegen, in fünf Prüfungen zulässig. ² Wird eine Prüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden; Gleiches gilt für die nach erstmaliger Wiederholung nicht bestandenen Prüfungen, wenn die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung nicht mehr besteht. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Abschlussarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 (zu § 11 RaPO)

Bestehen der Prüfung, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Abschlussarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges das Bestehen der Prüfung abhängt, mindestens die Note "ausreichend" oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten und der mit der dazugehörigen ECTS-Punktzahl (Credit-Points) gewichteten Abschlussarbeit.
- (3) ¹Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
- | | |
|--|----------------------------|
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 – 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 – 1,5 | sehr gut bestanden. |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 – 2,5 | gut bestanden. |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 – 3,5 | befriedigend bestanden. |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 – 4,0 | bestanden. |

- (4) ¹Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen. ²Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Hat ein Student am Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen, um geeignete Strategien zur Erreichung der Studienziele zu besprechen und zu vereinbaren.
- (6) ¹Hat ein Kandidat in Bachelorstudiengängen bis Ende des zehnten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Bei Masterstudiengängen gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat bis zum Ende des sechsten Semester die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht.
- (7) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Abschlussarbeit nicht bestanden ist und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hat der Studierende die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 12

Zuweisung eines Prozentranges

- (1) Ergänzend zu dem nach §11 berechneten Prüfungsgesamtergebnis wird im Abschlusszeugnis des Studierenden ein Prozentrang ausgewiesen, der die relative Einordnung des Prüfungsgesamtergebnisses gemessen an der Verteilung der Prüfungsgesamtergebnisse der übrigen Studierenden des Studiengangs dokumentiert.
- (2) Der Noten-Prozentrang wird nach dem folgenden Verfahren bestimmt:
1. Aus den Abschlussnoten (Prüfungsgesamtergebnis bzw. Prüfungsgesamtnote) der Abschlusszeugnisse wird eine Notenverteilung gebildet.
 2. Um eine ausreichende Differenzierung gewährleisten zu können, erfolgt die Berechnung in der Notenverteilung innerhalb der Grundgesamtheit eines Studienganges in 0,3er-Schritten.

3. ¹Die Notenverteilung orientiert sich regelmäßig an den letzten sechs Semestern des jeweiligen Studiengangs unter der Voraussetzung, dass diese Grundgesamtheit der einen solchen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 30 Studierende umfasst. ²Letzte Semester im Sinne des ersten Satzes sind jeweils die dem Semester, in dem der Studierende sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, vorhergehenden vollständigen Semester an der Hochschule.

- (3) ¹Sofern in einem insbesondere neu eingerichteten Studiengang die gemäß Abs. 3 Ziffer 3 geforderte Grundgesamtheit von mindestens 30 den jeweiligen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden nicht in mindestens den letzten sechs Semestern im Sinne des Abs. 3 Ziffer 3 erreicht wird, wird von der Bestimmung und der Vergabe eines Noten-Prozentranges bis zum Erreichen der in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen abgesehen. ²Das Abschlusszeugnis ist mit einem dahingehenden Hinweis zu versehen, dass die Bestimmung eines relativen Prozentranges mangels der zur Berechnung erforderlichen Grundgesamtheit und/oder Studiensemester nicht möglich ist. ³Der Rückgriff auf verwandte oder nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der nach dieser Satzung erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. ⁴Abweichend davon ist es zur Erstellung der erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle grundsätzlich vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Verleihung des Grades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen/Module, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement, das eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext, Inhalt und Status des vom Absolventen erfolgreich abgeschlossenen Studienganges enthält.

§ 15 (zu § 12 RaPO)

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der vorläufigen Hochschulleitung gemäß Art. 21 der Grundordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften und Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25.03.2013 (E3-H6434.4.1-11/2480).

Fürth, 20. September 2013

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Oberender, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. September 2013 in der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am 20. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2013.

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender, Präsident